

›STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methodik zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch kohlenstoffarme Brennstoffe vom 29.04.2025

Berlin, 30.06.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methodik zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch kohlestoffarme Brennstoffe vom 29.04.2025 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Wasserstoff ist für die klimaneutrale Energieversorgung bis 2045 und darüber hinaus ein unverzichtbarer Energieträger und Rohstoff.
- › Kommunale Unternehmen spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Nutzung von Wasserstofftechnologien.
- › Es muss ein breites Spektrum an Herstellungsverfahren und Methoden bei der Förderung von Wasserstoff (z.B. Elektrolyse, Pyrolyse, biologische Verfahren) geben, um den Marktdurchbruch für Wasserstoff zu schaffen und Innovationen um die effizientesten Technologien anzureizen.
- › Das übergeordnete Ziel ist die Produktion und schließlich Verwendung von grünem H₂.

Positionen des VKU in Kürze

- › Notwendig ist ein Fokus auf Kosteneffizienz und Pragmatismus sowie eine enge europäische Koordination und gezielte Fördermechanismen.
- › Die Ausgestaltung der Vorgaben im vorliegenden Verordnungsentwurf basierend auf der CO₂-Intensität des Stromsystems ist grundsätzlich sinnvoll, darf jedoch nicht unerfüllbar sein.
- › Notwendig ist die Option der durchschnittlichen stündlichen CO₂-Intensität zu nutzen.
- › Die Methodik erlaubt nur unzureichend, bessere THG-Leistungen über alle Prozessschritte hinweg darzustellen.
- › Die Anforderungen der Verordnung müssen so gestaltet werden, dass sie die zuverlässige Entwicklung des Marktes für Wasserstoff fördern und nicht behindern.
- › Durch die strengen Kriterien im Verordnungsentwurf werden innovative Verfahren wie die Methanpyrolyse faktisch ausgeschlossen.
- › Der VKU empfiehlt, die Methode der durchschnittlichen stündlichen CO₂-Intensität des Stromsystems auf den Erneuerbare-Energien-Anteil des Stromsystems zu übertragen und in der Delegierten Verordnung 2023/1184 zu Grünem Wasserstoff als zusätzliche Nachweisoption zu verankern, weil die bisher zur Verfügung stehenden Nachweisoptionen viel zu restriktiv sind. Im Zuge des vorliegenden Verordnungsentwurfs sollte eine entsprechende Ergänzung der delegierten Verordnung 2023/1184 zu Grünem Wasserstoff vorgenommen werden.

Stellungnahme

Der VKU begrüßt, dass die strombasierte Produktion von Low Carbon Hydrogen (LCH, kohlenstoffärmer Wasserstoff) durch Elektrolyseure im Entwurf der delegierten Verordnung enthalten ist. Dies ermöglicht die Produktion von klimafreundlichem Wasserstoff mittels Elektrolyseure, bei denen die strengen Kriterien aus dem delegierten Rechtsakt zu Renewable Fuels of Non Biological Origin (RFNBO, erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs), also grüner Wasserstoff, jedoch faktisch nicht erfüllt werden können.

Wir erachten die Ausgestaltung der Vorgaben hierzu basierend auf der CO₂-Intensität des Stromsystems grundsätzlich als sinnvoll. Dabei begrüßen wir insbesondere die neue Option der durchschnittlichen stündlichen CO₂-Intensität (Anhang A Abs. 6 (b)). Die in der letzten Konsultation des Verordnungsentwurfs vom 27.09.2024 vorgeschlagenen Optionen hingegen waren noch nicht praxistauglich: Während der jährliche Zeitraum viel zu ungenau für den tatsächlichen Netzzustand ist, ist die marginale stündliche Berechnung schlachtweg aktuell nicht möglich.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung macht es übermäßig schwierig kohlenstoffarmen Wasserstoff in der EU zu produzieren und aus dem Ausland zu importieren. Insbesondere bei den folgenden Punkten sehen wir Anpassungsbedarf:

- Die Methodik erlaubt nur unzureichend, bessere THG-Leistungen (CO₂, CH₄, N₂O, H₂-Leckagen) über alle Prozessschritte hinweg darzustellen, obwohl dies ein zentrales Ziel der Verordnung sein sollte. Hier braucht es eine politische Entscheidung, die den Wasserstoffhochlauf auch durch emissionsarmen Wasserstoff und gerade mit Blick auf das im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte Kohlendioxidspeicher- und -transportgesetz ermöglicht. So sind die im vorliegenden Entwurf beinhalteten Standardemissionsfaktoren zwar aktueller, sie basieren jedoch auf überdurchschnittlich hohen Emissionswerten, die insbesondere auf die Gaspreiskrise und die alternativen Lieferungen von Flüssiggas zurückzuführen sind. Ein Agieren „streng nach wissenschaftlichen Werten“ hat einen Zielkonflikt des vollständigen Ausstiegs aus russischem, leitungsgebundenem Erdgas mit dem Gelingen des Wasserstoffhochlaufs zur Folge.
- In der Konsequenz sollte die Verordnung keine pauschalen Vorkettenemissionen in die THG-Bilanz einbeziehen, da diese nicht beeinflussbar sind und je nach Erzeugungsland von Erdgas stark variieren.
- Neben einer Übergangsregelungen für First Mover (Grandfathering) sollte es Wirtschaftsteilnehmern in jedem Fall ermöglicht werden, bei den Standardemissionsfaktoren günstigere projektspezifische Werte nachweisen zu können.
- Solange die Speicher- und Transportinfrastruktur nicht flächendeckend verfügbar ist, müssen CCS-basierte THG-Minderungen realistisch bewertet werden.
- Die Befristung bis 2036 bzw. 2041 zur Gewinnung von kohlenstoffarmem Wasserstoff aus Abfällen (Annex, Ziffer 10, Buchstabe a) ist nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund des Einbezugs der Siedlungsabfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel und den potentiellen Einbezug in den Europäischen

Emissionshandel 2028/2030, stellt die Gewinnung von kohlenstoffarmem Wasserstoff aus dieser unvermeidbaren CO₂-Quelle einen wesentlichen Baustein für die künftige, langfristige Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen und einen Anreiz zu deren Ausstattung mit Carbon Capture Anlagen dar. Die Befristung sollte daher ersatzlos entfallen, insbesondere da ein sachlicher Grund hierfür nicht erkennbar ist.

Der VKU empfiehlt, im Zuge des vorliegenden Verordnungsentwurf auch eine Ergänzung der Delegierten Verordnung 2023/1184 zu Grünem Wasserstoff vorzunehmen.

Die Methode der durchschnittlichen stündlichen CO₂-Intensität des Stromsystems sollte auf den Erneuerbare-Energien-Anteil des Stromsystems übertragen werden und in der Delegierten Verordnung 2023/1184 zu Grünem Wasserstoff als zusätzliche Nachweisoption verankert werden. Auf diese Weise könnte eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, um Strom, der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, für die Produktion von grünem Wasserstoff einzusetzen. Bisher ist dies nur unter den viel zu restriktiven Bedingungen der Delegierten Verordnung zur Erzeugung von grünem Wasserstoff vom 20.06.2023 möglich (Additionalität, geografische und zeitliche Korrelation etc.).

Abschließend möchten wir betonen, dass bei der Umsetzung größter Wert auf die Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands gelegt werden sollte.

Ein übermäßiger Verwaltungsaufwand würde nicht nur die Akzeptanz der Regelung gefährden, sondern steht auch im Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel des Bürokratieabbaus. Auch die Europäische Kommission verfolgt mit ihrer Initiative „Better Regulation“ das Ziel, Regulierung effizient und verhältnismäßig zu gestalten.

Wir fordern daher, bei der Ausgestaltung der Methodik auf praxistaugliche und möglichst schlanke Verfahren zu setzen.